

Ostring 31

D-59423 Unna

Tel. 0 23 03 / 25 42 30

Fax 0 23 03 / 25 42 32 3

info@steuerberatung-steffen.de

## **Aktuelle Informationen zur Corona Pandemie**

### **Rundschreiben Nr. 7**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicherlich haben Sie auch gestern den Medien entnommen, dass ab sofort die Antragstellung für die Überbrückungshilfe III möglich ist. Im Folgenden möchten wir Sie über den Verfahrensablauf sowie die wichtigsten Regelungen informieren.

Der guten Ordnung halber möchten wir vorab darauf hinweisen, dass eine Antragstellung für die sog. Neustarthilfe noch nicht möglich ist. Sobald es hierzu neue Informationen gibt, werden wir Sie wie gewohnt informieren.

Außerdem wurde seitens der Bundesregierung beschlossen die umsatzsteuerliche Begünstigung von Restaurationsumsätze von 19% auf 7% bis zum 31.12.2021 fortzuführen.

### **1. Antragsvoraussetzungen**

Überbrückungshilfe III kann beantragt werden, wenn ein Unternehmen in einem Monat des Förderzeitraums im Vergleich zum jeweiligen Monat des Jahres 2019 einen **Corona-bedingten** Umsatzrückgang von mindestens 30% erlitten hat.

Kleine und Kleinunternehmen sowie Soloselbständige und Angehörige freier Berufe können anstelle der jeweiligen Vergleichsmonate aus dem Jahr 2019 auch den durchschnittlichen Monatsumsatz 2019 als Vergleichsumsatz angeben.

Gefördert werden Unternehmen mit mindestens einem Mitarbeiter oder Soloselbständige und angehörige freier Berufe, sofern diese die zu fördernde Tätigkeit im Haupterwerb ausführen. Haupterwerb bedeutet dabei, dass mindestens 51% der Summe der Einkünfte des Jahres 2019 aus dieser Tätigkeit stammen. Da es sich bei der „Summe der Einkünfte“ um einen gesetzlich definierten, steuerlichen Begriff handelt, besteht hierbei kein Ermessensspielraum. Der entsprechende Wert kann auf Basis der Einkommensteuererklärung 2019 ermittelt werden.

## **2. Förderzeitraum**

Der Förderzeitraum umfasst die Monate November 2020 – Juni 2021. Damit überschneidet sich die Überbrückungshilfe III mit der Novemberhilfe, der Dezemberhilfe und der Überbrückungshilfe II. Die nachfolgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass keine doppelte Förderung erfolgt:

Sofern ein Antragsteller bereits November- oder Dezemberhilfe erhalten hat, entfällt für den jeweiligen Monat die Antragsberechtigung. Dies gilt u.E. auch, wenn die November- oder Dezemberhilfe nur zeitanteilig gewährt wurde.

Leistungen aus der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember werden auf die Überbrückungshilfe III für ebendiese Monate angerechnet. Da die Überbrückungshilfe III in der Regel höher sein sollte als die Überbrückungshilfe II, erfolgt somit eine Aufstockung der bisher beantragten Hilfen.

## **3. Einzelheiten zum Umsatzrückgang**

Wie bereits unter Tz. 1 dargestellt, ist Antragsvoraussetzung, dass ein Corona-bedingter Umsatzrückgang in mindestens einem Monat des Förderzeitraums in Höhe von 30% vorliegt. Es wird seitens der Verwaltung allerdings davon ausgegangen, dass etwaige Umsatzschwankungen und damit auch etwaige zeitweisen Umsatzrückgänge nicht Corona-bedingt sind, wenn der Jahresumsatz 2020 über dem Jahresumsatz 2019 liegt.

Sollte der Jahresumsatz 2020 über dem Jahresumsatz 2019 liegen, kommt eine ein Förderung nur in Betracht, wenn gesondert nachgewiesen wird, warum der Jahresumsatz trotz der Corona-

Betroffenheit gestiegen ist und inwieweit überhaupt in den Fördermonaten eine Corona-Betroffenheit vorliegt. Dies ist von uns als prüfende Dritte zu evaluieren, zu bestätigen und zu dokumentieren.

#### **4. Einzelheiten zum Umsatzbegriff**

Die Definition des Begriffs Umsatz entspricht der umsatzsteuerlichen Praxis. Grundsätzlich gilt hierzu, dass ein Umsatz im Monat der Leistungserbringung zu berücksichtigen ist. Eine spätere Fakturierung und Zahlungsvereinbarung ändert hieran nichts. Einzig nicht einbringliche Forderungen dürfen abgezogen werden. Dies erfordert allerdings, dass bereits ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet worden ist. Zum Umsatz gehören explizit auch erhaltene Anzahlungen sowie einmalige Umsätze.

Sofern der Antragsteller seine Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Versteuerung) ermittelt, besteht ein Wahlrecht, ob anstelle der vorbezeichneten Regelungen, die Umsätze anhand der Zahlungseingänge den entsprechenden Monaten zugeordnet werden.

Sonderregelung für Mitgliedsbeiträge:

Werden in einem Monat mit Schließungsanordnung Mitgliedsbeiträge eindeutig und nachweisbar für einen späteren Zeitraum gezahlt, erfolgt keine Berücksichtigung als Umsatz in diesem Monat mit Schließungsanordnung. Dies wäre z.B. der Fall, wenn die Mitgliedschaft beitragsfrei um einen Monat verlängert wird. Eine Anrechnung erfolgt ebenfalls nicht, falls die Mitgliedsbeiträge nachweisbar zurückerstattet werden oder nachweisbar Mehrzweckgutscheine in Höhe der Mitgliedsbeiträge ausgegeben werden.

#### **5. Höhe der Förderung**

Nach den vorstehenden Regelungen wird auf Monatsbasis ein prozentualer Umsatzrückgang ermittelt. Dieser bestimmt die Förderquote, die auf die sog. förderfähigen Fixkosten angewendet wird. Die Förderquoten ermitteln sich wie folgt:

| Umsatzrückgang | Förderquote |
|----------------|-------------|
| 30% - 50%      | 40%         |
| 50% - 70%      | 60%         |
| 70% - 100%     | 90%         |

Die sog. förderfähigen Fixkosten sind relativ eng definiert. Eine detaillierte Darstellung finden Sie als Anlage zu diesem Schreiben. Es gilt jedoch insbesondere das Folgende zu beachten. Grundsätzlich sind nur Kosten förderfähig, die aus Verträgen beruhen, die vor dem 1.1.2021 abgeschlossen wurden (Ausnahme: notwendige Instandhaltung) und die nicht einseitig reduziert oder vermieden werden können, ohne die Aufrechterhaltung der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden.

Ferner sind nur Kosten förderfähig, deren vertragliche Fälligkeit im jeweiligen Förderungszeitraum liegt. Auf die tatsächliche Zahlung kommt es nicht an. Eine gestundete Miete für den Januar 2021, die erst im Januar 2022 gezahlt werden soll, kann für Zwecke der Überbrückungshilfe III trotzdem im Januar 2021 berücksichtigt werden.

Ferner gibt es Sonderregelungen für die folgenden Branchen: Reise, Veranstaltung und Kultur, Einzelhandel, pyrotechnische Industrie. Sollten Sie in einer der vorbezeichneten Branchen aktiv sein, sprechen Sie uns gerne auf die Sonderregelungen an. Aufgrund des Umfangs dieser Regelungen haben wir von einer detaillierten Darstellung an dieser Stelle abgesehen.

## **6. Verfahrensfragen**

Die Antragstellung kann ab heute für den gesamten Förderzeitraum erfolgen. Dabei sind für zukünftige Zeiträume entsprechende Schätzungen anzustellen. Dies betrifft sowohl die zu erwartenden Umsätze als auch die zu erwartenden Kosten. Kurzfristig sollen dann Abschlagszahlungen auf den beantragten Betrag erfolgen. Eine Auszahlung des kompletten Betrages erfolgt wohl frühestens ab März 2021. Anträge können bis zum 31.08.2021 gestellt werden.

Über die Corona-Überbrückungshilfe III hat am Ende des Förderzeitraums, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2022 eine Schlussabrechnung zu erfolgen. In diesem Zuge sind die bei Antragstellung geschätzten Positionen durch die entsprechenden, tatsächlichen Werte zu ersetzen. Hieraus kann sich dann eine Rückzahlung oder eine Erhöhung der Überbrückungshilfe III ergeben. Wird keine Schlussabrechnung eingereicht, ist die gesamte Überbrückungshilfe III zurückzuzahlen.

Sowohl die Antragstellung als auch die Schlussabrechnung haben über einen prüfenden Dritten (z.B. Angehörige der steuerberatenden Berufe) zu erfolgen. Die Kosten für die Antragstellung werden ebenfalls als förderfähige Fixkosten behandelt und werden damit anteilig gefördert. Sollte die Überbrückungshilfe III aufgrund einer positiven Geschäftsentwicklung vollständig zurückgezahlt werden müssen, gibt es zumindest eine Förderung von 40% auf die Kosten des Antrags und der Schlussabrechnung.

## **7. Kosten der Antragstellung**

Da wir hinsichtlich der Antragstellung betreffend die bisherigen Förderprogramme regelmäßig nach den entstehenden Kosten gefragt wurden, möchten wir dieses Thema nun auch proaktiv ansprechen. In der Vergangenheit haben wir insbesondere bei den Anträgen zur November- und Dezemberhilfe pauschale Honorare angeboten. Dies können wir aufgrund der Komplexität der Regelungen der Überbrückungshilfe III leider nicht weiter fortführen, da der Aufwand für die Antragstellung und insbesondere für die Schlussabrechnung zwischen verschiedenen Unternehmen stark divergieren werden. Zudem haben wir neben den individuellen Einzelkosten für die Antragstellung in unserer Kalkulation den erheblichen Zeitaufwand für entsprechende Fortbildungen hinsichtlich der sich ständig verändernden Hilfeprogramme zu berücksichtigen.

Aus Kollegenkreisen haben wir erfahren, dass für die Antragstellung Vorabpauschalen von bis zu EUR 600,00 zzgl. eines Zeithonorars zur Abrechnung gebracht werden. Wir halten diese Abrechnungspraxis deshalb für nicht geboten, weil damit kleinere Unternehmen über Gebühr pauschal belastet werden. Allerdings müssen wir die uns direkt entstehenden Kosten und den erheblichen Fortbildungsaufwand in unserem Zeithonorar berücksichtigen.

Aus diesem Grund haben wir uns entschieden für die Antragstellung ein Zeithonorar von EUR 150,00 pro Stunde zur Abrechnung zu bringen. Dieses Honorar versteht sich Netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

In diesem Zusammenhang bitten wir zu berücksichtigen, dass bei einem zu verzeichnenden Umsatzrückgang zwischen 70% und 100%, 90% unseres Honorars gefördert werden, sodass sich die mandatsseitige Belastung auf netto EUR 15,00 pro Stunde verringern würde.

## **8. Neustarthilfe für Soloselbständige**

Unglücklicherweise ist eine Antragstellung für die Neustarthilfe noch nicht möglich. Von dieser Hilfe sollen hauptberuflich Soloselbständige profitieren. Diese sollen anstelle der Erstattung der Fixkosten eine Pauschale in Höhe von 50% des anteiligen Jahresumsatzes 2019 für die Monate November 2020 – Juni 2021, maximal jedoch EUR 7.500,00 erhalten. Da jedoch nur die Neustarthilfe oder die Überbrückungshilfe III gewährt werden kann, empfiehlt es sich für Soloselbständige mit geringen Fixkosten mit der Antragstellung zu warten, bis endgültig Entschieden werden kann, welche Hilfe tatsächlich vorteilhafter sein wird.

Selbstverständlich werden wir Sie wie gewohnt über alle Neuerungen zu den Corona-Hilfen auf dem Laufenden halten. Falls Sie uns mit der Beantragung der Überbrückungshilfe III oder anderer Hilfen beauftragen möchten, sprechen Sie uns gerne direkt an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel Steffen

Steuerberater

## Anlage förderfähige Fixkosten

| Fixkostenart   | enthält u.A.   | enthält nicht:  |
|--|--|---|
| 1. Mieten und Pachten  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten (so weit nicht unter Nr. 7 dieser Tabelle erfasst).</li> <li>• Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind/werden (volle steuerlich absetzbare Kosten, anteilig für die Fördermonate).</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige Kosten für Privaträume</li> <li>• Variable Miet- und Pachtkosten (z.B. nach dem 1. Januar 2021 begründete Standmieten)</li> </ul>                   |
| 2. Weitere Mietkosten  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils (inkl. Operating Leasing / Mietkaufverträge; siehe 5.)</li> <li>• Miete für Geldspielgeräte (bspw. in der Gastronomie)</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige Kosten für Privaträume</li> </ul>   |
| 3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung</li> <li>• Zahlungen für die Kapitalüberlassung an Kreditgeber der Unternehmung, mit denen ein Kreditvertrag abgeschlossen worden ist (z.B. für Bankkredite)</li> <li>• Kontokorrentzinsen</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tilgungsraten</li> <li>• Negativzinsen und Verwahr-entgelte (außer es handelt sich um fixe Kontoführungsgebühren, dann unter Ziffer 10 ansetzbar)</li> </ul> |
| 4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind. |  |   |

#### 5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten

- Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge (Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlentabellmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2 % der Monatsraten erfasst werden.)

- Raten aus Mietkaufverträgen und Leasingverträgen, bei denen der Gegenstand dem Vermieter bzw. Leasinggeber zugeordnet wird (Operating Leasing), sind als reine Mieten in Nr. 2 dieser Tabelle zu erfassen.

#### 6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV

- Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, sofern diese aufwandswirksam sind (= Erhaltungsaufwand), abgerechnet wurden (Teil-)Rechnung liegt vor) und nicht erstattet werden (z.B. durch Versicherungsleistungen).

- Nicht aufwandswirksame Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV (z.B. Erstellung neuer Wirtschaftsgüter).
- Ausgaben für Renovierungs- und Umbauarbeiten (Ausnahme sind Corona-bedingte Hygienemaßnahmen, vgl. Ziffer 7)

#### 7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen

- Inclusive Kosten für Kälte und Gas
- Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden hier auch Hygienemaßnahmen einschließlich investive Maßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 1. Januar 2021 begründet sind (z.B. die Anschaffung mobiler Luftfilteranlagen und die Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftfilteranlagen, Maßnahmen zur temporären

Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche).

- Dazu rechnet auch die Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen
- Zählgeräte

#### 8. Grundsteuern

#### 9. Betriebliche Lizenzgebühren

z. B. für IT-Programme

- Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc.



10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben

- Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag etc.)
- Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc.
- Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern
- Betriebliche fortlaufende Kosten für externe Dienstleister, z. B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, die Erstellung des Jahresabschlusses, Reinigung, IT-Dienstleister/inne, Hausmeisterdienste
- IHK-Beitrag und weitere Mitgliedsbeiträge
- Kontoführungsgebühren
- Zahlungen an die Künstlersozialkasse für beauftragte Künstler/innen
- Franchisekosten
- Tierfutter und Tierarzkosten für betrieblich notwendige Tiere (z.B. im Falle landwirtschaftlicher Nutztierhalter oder von Zirkus- und Zoounternehmen), maximal in Höhe der Kosten im Vorjahreszeitraum

- Private Versicherungen
- Eigenanteile zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung
- Beiträge des Antragstellers zur Berufsgenossenschaft oder zur Künstlersozialkasse. Entsprechende Beiträge des antragstellenden Unternehmens für Mitarbeiter/innen sind als Personalkosten zu betrachten und werden von der Personalkostenpauschale miterfasst.
- Gewerbesteuern und andere in variabler Höhe anfallende Steuern
- Kosten für freie Mitarbeiter/innen, die auf Rechnung/Honorarbasis arbeiten
- Leibrentenzahlungen
- Wareneinsatz
- Treibstoffkosten und andere variable Transportkosten

11. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen.

- Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u. a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung)
- Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfe (3. Phase) (Schätzung)
- Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen (z.B. Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten). (Schätzung)

12. Personalaufwendungen  
[Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit 20% der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt]

Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt. Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen (es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein).

- Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten
- Lebenshaltungskosten oder ein (fiktiver/kalkulatorischer) Unternehmerlohn
- Geschäftsführer/innen-Gehalt eines/r Gesellschafters/in, der sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft wird.

### 13. Kosten für Auszubildende

- Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträgen
- Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie z. B. Berufsschulkosten
- Kosten für FSJ'ler, FÖJ'ler und BFD'ler (nur Eigenanteil)
- Kosten für Dual Studierende (Voraussetzung: Ausbildungsvertrag für gesamte Dauer der Ausbildung mit Ausbildungsvergütung)
- Weitere Kosten, die nur indirekt mit der Beschäftigung verbunden sind wie z.B. für Ausstattung
- Kosten für Praktikanten

### 14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro

Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Das Fehlen einer Schlussrechnung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich). Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden. Anschaffungskosten von IT-Hardware sind dabei ansetzungsfähig, unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.

### 15. Marketing- und Werbekosten

Maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.